

RS OGH 1985/6/13 4Ob51/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1985

Norm

UWG §2 A4

UWG §2 C2a

UWG §9 C3a

ZPO §364

ZPO §503 Z4 E4c4

ZPO §503 Z4 E4c7

ZPO §503 Z4 E4c23

Rechtssatz

Es kommt nicht darauf an, ob konkrete Erfahrungen mit einer bestimmten Art von Werbeaktionen vorliegen. Die Gerichte können auf Grund ihrer Lebenserfahrung, insbesondere auf Grund ihrer Kenntnis vom üblichen Verhalten der Menschen, sehr wohl in aller Regel die Frage beantworten, wie eine Werbung auf das angesprochene Publikum wirkt, zumal wenn sie - wie hier - selbst diesen Verkehrskreisen, nämlich den Zeitungslesern, angehören. Anderes gilt dann, wenn dem Gericht die bestehende Verkehrsauffassung der angesprochenen Verkehrskreise - zB eines bestimmten Fachpublikums - nicht bekannt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1985 4 Ob 51/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0054911

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at